



1. September 2021

Seite 1 von 14

Per E-Mail:

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

S 2337 - 3 - V B 3

bei Antwort bitte angeben

Jürgen Plenker

Telefon (0211) 4972 - 2212

Fax (0211) 4972-2750

Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen

Bezugserlass vom 08.11.2013 S 2337 – 3 – V B 3

Für Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 Folgendes:

A Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen sind grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig. Das gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden. Ein Steuerabzug ist bei Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nicht vorzunehmen; bezogene Aufwandsentschädigungen sind von den Mandatsträgern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee



- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit Aufwendungen abgegolten werden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

1. September 2021

Seite 2 von 14

B Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates (Ratsmitglieder) gilt:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	125 €	1 500 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	199 €	2 388 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	245 €	2 940 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	307 €	3 684 €
mehr als 450.000 Einwohnern	367 €	4 404 €

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 der LStR genannten Betrages von 250 € monatlich steuerfrei.



Beispiel 1:

Die von der Stadt A (bis 20.000 Einwohner) im Januar 2021 an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 228,50 € monatlich ist auf Grund des Mindestbetrags in voller Höhe steuerfrei.

1. September 2021

Seite 3 von 14

Beispiel 2:

Die von der Stadt B (ca. 80.000 Einwohner) im Januar 2021 an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 417,20 € monatlich ist in Höhe von 250 € steuerfrei und in der verbleibenden Höhe von 167,20 € steuerpflichtig.

Aus den beiden Beispielen wird deutlich, dass der steuerfreie Mindestbetrag von 250 € monatlich bei Gemeinden oder Städten bis 150.000 Einwohner anzuwenden ist.

Für den höchstens steuerfrei bleibenden Betrag ist es unerheblich, ob die nach der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gezahlten Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Pauschale, zugleich als monatliche Pauschale und als Sitzungsgelder oder ausschließlich als Sitzungsgelder gezahlt werden. Ebenso ist es unerheblich, ob ein Sitzungsgeld für die Teilnehmer an einer Sitzung eines Gemeinderats, eines seiner Ausschüsse oder einer Fraktion gezahlt wird.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann eingesetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.



Für die Eingruppierung nach der Gemeindegröße ist für steuerliche Zwecke – abweichend von der Regelung zur Entschädigungsverordnung – die Einwohnerzahl der Gemeinde zu Beginn des Kalenderjahres zu Grunde zu legen (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung).

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung zulässig; bei Benutzung eines eigenen Kfz oder Fahrrads ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz maßgebend.
3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern für einen weiteren Stellvertreter, sowie für Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

In den Fällen einer Vervielfältigung ist der steuerfreie Mindestbetrag von 250 € monatlich nicht anzuwenden.

Beispiel:

Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt A (bis 20.000 Einwohner) erhält im Januar 2021 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 914 € monatlich.

Die gezahlte pauschale Entschädigung ist in Höhe von 250 € monatlich (125 € x 2) steuerfrei und in Höhe von 664 € monatlich steuerpflichtig.

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Bürgermeistern gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach R 3.12



Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LStR. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.

1. September 2021
Seite 5 von 14

II. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	245 €	2 940 €
mehr als 250.000 Einwohnern	307 €	3 684 €

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch bei einem Landkreis mit höchstens 250.000 Einwohner mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 der LStR genannten Betrages von 250 € monatlich steuerfrei.

2. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für höchstens zwei Stellvertreter des Landrats sowie für Fraktionsvorsitzende in den Kreistagen auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1. In den Fällen einer Vervielfältigung ist der steuerfreie Mindestbetrag von 250 € monatlich nicht anzuwenden.

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Landräten gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LStR. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.



III. Für ehrenamtliche Mitglieder der Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet gilt Folgendes:

1. September 2021

Seite 6 von 14

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft monatlich 307 € und jährlich 3 684 € nicht übersteigen.
2. die steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 erhöhen sich
 - a) für den Vorsitzenden auf das Dreifache,
 - b) für höchstens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden sowie für Fraktionsvorsitzende in den Landschaftsversammlungen bzw. in der Verbandsversammlung auf das Doppelte

der Beträge nach Nr. 1.

IV. Für ehrenamtliche Mitglieder der Bezirksvertretungen und für Ortsvorsteher gilt:

1. Die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten und für Ortsvorsteher in kreisangehörigen Gemeinden. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Stadt- oder Gemeindebezirks maßgebend.
2. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für den Ortsvorsteher auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1, mindestens auf insgesamt 264 € monatlich.



Beispiel:

1. September 2021

Seite 7 von 14

Der Ortsvorsteher eines Stadtbezirks (Einwohnerzahl ca. 5.000) erhält eine Aufwandsentschädigung von 203,70 € monatlich.

Die Aufwandsentschädigung ist auf Grund des anzuwendenden Mindestbetrags in Höhe von 250 € monatlich in voller Höhe steuerfrei.

Sofern eine Person Ratsmitglied und Ortsvorsteher ist und für beide Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhält, kann der steuerfreie Mindestbetrag von 250 € monatlich für beide Tätigkeiten gesondert in Anspruch genommen werden.

V. Für sachkundige Bürger

1. im Sinne von § 58 Gemeindeordnung sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	
höchstens 20.000 Einwohnern	6,60 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	7,80 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	9,60 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	10,80 €
mehr als 450.000 Einwohnern	12,60 €



2. im Sinne von § 41 Kreisordnung sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

1. September 2021
Seite 8 von 14

in einem Kreis mit	
höchstens 250.000 Einwohnern	10,80 €
mehr als 250.000 Einwohnern	12,60 €

3. bei sachkundigen Bürgern der Landschaftsversammlungen sowie des Regionalverbandes (vgl. jeweils Abschnitt III.) sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie 18,60 € nicht übersteigen.

Die Sitzungsgelder an sachkundige Bürger sind jedoch in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 dieses Abschnitts mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 LStR genannten Betrags von 250 € monatlich steuerfrei.

Beispiel 1:

A erhält als sachkundige Bürgerin der Gemeinde B (ca. 40.000 Einwohner) für die Teilnahme an drei Sitzungen im Januar 2021 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 81,90 € (27,30 € x 3).

Das Sitzungsgeld übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag (= 250 € monatlich) und ist deshalb in voller Höhe (= 81,90 €) steuerfrei.

Beispiel 2:

C erhält als sachkundiger Bürger der Stadt D (ca. 180.000 Einwohner) für die Teilnahme an acht Sitzungen im Januar 2021 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 297,60 € (37,20 € x 8).

Der nach der o.a. Tabelle steuerfreie Betrag von 86,40 € (10,80 € x 8) übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 250 € steuerfrei und in Höhe von 47,60 € steuerpflichtig.



Beispiel 3:

E erhält als sachkundige Bürgerin der Stadt F (ca. 500.000 Einwohner) für die Teilnahme an zwanzig Sitzungen im Januar 2021 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 870 € (43,50 € x 20). Der nach der o.a. Tabelle steuerfreie Betrag von 252 € (12,60 € x 20) übersteigt den steuerfreien Mindestbetrag von 250 € monatlich. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 252 € steuerfrei und in Höhe von 618 € steuerpflichtig.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

- VI. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i. S. d. vorstehenden Absätze I bis IV nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.
- VII. Nach § 7 Entschädigungsverordnung kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden. In den meisten Fällen handelt es sich um einen „24-Stunden-Schutz“ mit der Folge, dass der Versicherungsschutz Unfälle im privaten Bereich, Unfälle im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit am Sitzungsort einschließlich der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und Unfälle bei mandatsbedingten Auswärtsterminen umfasst.

Für Unfallversicherungen i.S.d. § 7 Entschädigungsverordnung sind die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums



der Finanzen vom 28.10.2009 (BStBl. I S. 1275) zur steuerlichen Behandlungen von freiwilligen Unfallversicherungen entsprechend anzuwenden.

1. September 2021

Seite 10 von 14

C Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Beträgen nach Abschnitt B sind alle Aufwendungen, die mit einer dort genannten ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Auswärtstätigkeiten und der Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Leistet die Körperschaft ausnahmsweise keinen Ersatz für Reisekosten und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, so kann das Finanzamt diese Aufwendungen nicht zusätzlich zu dem als Aufwandsentschädigung pauschal steuerfrei belassenen Betrag als Betriebsausgaben berücksichtigen. Eine Berücksichtigung ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn sämtliche mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden und der Gesamtbetrag aller nachgewiesenen Betriebsausgaben die steuerfrei belassene Aufwandsentschädigung übersteigt. Für die Höhe der als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Sitzungsort gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG entsprechend.



Bei der Führung des Einzelnachweises ist Folgendes zu beachten:

1. September 2021

Seite 11 von 14

1. Als Betriebsausgaben können nach der Art der Tätigkeit des hier angesprochenen Personenkreises etwa folgende Aufwendungen in Betracht kommen:
 - 1.1 Aufwendungen für Informationsmaterial in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit in der kommunalen Vertretung;
 - 1.2 Aufwendungen für Porti, Telekommunikation, Schreibmaterial und andere Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der kommunalen Vertretung stehen; der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde und der Höhe nach richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG;
 - 1.3 Beträge, die von Ratsmitgliedern an die Fraktionsgeschäftsführung abgeführt werden müssen, sofern damit Kosten für die Erledigung gemeinsamer oder für das Ratsmitglied übernommener Aufgaben umgelegt werden;
 - 1.4 Reisekosten in besonders gelagerten Fällen;
 - a) Soweit die für die Benutzung privateigener Kfz für Auswärtstätigkeiten sowie für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstatteten Beträge niedriger als die tatsächlichen Kosten sind, kann die Differenz als Betriebsausgaben abgezogen werden.
 - b) Mehraufwand für die Verpflegung und Kosten einer eventuellen Übernachtung im Rahmen einer Auswärtstätigkeit sind grundsätzlich durch die Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten. Eine Berücksichtigung derartiger Aufwendungen kommt lediglich in Betracht, wenn für eine Auswärtstätigkeit im Einzelfall eine Reisekostenvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist oder die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. § 9 Abs. 4a



EStG in Betracht kommenden Pauschbeträge höher als die Reisekostenvergütungen sind.

1. September 2021
Seite 12 von 14

1.5 Aufwendungen in angemessenem Umfang

- a) für die Bewirtung außerhalb des eigenen Haushalts (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG);
- b) für Geschenke an Personen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen einzeln mit Angabe des Empfängers und getrennt von sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet worden sind (§ 4 Abs. 7 EStG).

Vor Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 7 EStG ist ferner stets zu prüfen, ob die als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen für die Bewirtung und Repräsentation tatsächlich und eindeutig im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.

2. Die vorbezeichneten Aufwendungen müssen grundsätzlich nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dabei genügt es, wenn der Steuerpflichtige den Einzelnachweis für einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum von sechs Monaten erbringt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können sodann für die gesamte Wahlperiode zugrunde gelegt werden, ohne dass es insoweit eines erneuten Nachweises bedarf. Der Einzelnachweis – zumindest für einen repräsentativen Sechsmonatszeitraum – ist im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot in allen Fällen anzufordern.



Innerhalb des vereinfachten Nachweises können jedoch nicht die Betriebsausgaben berücksichtigt werden, deren Abzug nach § 4 Abs. 7 EStG die Erfüllung besonderer Aufzeichnungspflichten voraussetzt. Diese Aufwendungen sind in jedem Falle einzeln nachzuweisen.

3. Hat sich ein Steuerpflichtiger für einen Veranlagungszeitraum für den vereinfachten Nachweis entschieden, schließt dies nicht aus, dass er für einen anderen Veranlagungszeitraum seine tatsächlichen Betriebsausgaben im Einzelnen nachweist. Es ist jedoch nicht möglich, innerhalb eines Veranlagungszeitraums einen Teil der Betriebsausgaben nach dem vereinfachten Verfahren anzusetzen und darüber hinaus weitere im Einzelnen nachzuweisende Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige kann vielmehr – abgesehen von den nach § 4 Abs. 7 EStG in jedem Fall besonders nachzuweisenden Betriebsausgaben – für jeden einzelnen Veranlagungszeitraum insgesamt nur zwischen dem Einzelnachweis und dem vereinfachten Nachweis seiner Betriebsausgaben wählen.

D Keine Anwendung der sog. Drittelregelung

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Regelung i.S.d. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR. Die sich aus R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR ergebende sog. „Drittelregelung“ ist daher nicht anzuwenden.



E Anwendungszeitraum

1. September 2021

Seite 14 von 14

Die vorstehenden steuerlichen Regelungen gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021. Der Erlass vom 08.11.2013 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Im Auftrag

gez.

—
Dr. Leis